

Aalbesatzförderung ab 2024: Infoblatt 1

Allgemeine Hinweise, Gesundheitsstatus und Artnachweis

Allgemeine Hinweise zur Förderung von Aalbesatzmaßnahmen

Aalbesatz wurde in Niedersachsen bis 2010 zu wesentlichen Teilen privat durch die Fischerei finanziert. Mit Genehmigung der Aalbewirtschaftungspläne im April 2010 ist es möglich geworden, landesweit Aalbesatz auch mit EU-Mitteln zu fördern, wenn das Ziel die Bestandsstützung ist. Die Förderung von Aalbesatz erfolgte in Niedersachsen seit 2011. Die bis 2015 im Europäischen Fischereifonds (EFF) und bis 2023 im Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgte Besatzförderung wird ab 2024 im Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) fortgeführt.

Anträge auf Förderung von Aalbesatzmaßnahmen in Niedersachsen können von Fischereiverbänden oder Fischereigenossenschaften gestellt werden.

Anträge sind an das Dezernat Binnenfischerei des LAVES als Bewilligungsbehörde zu richten.

Details zur Aalbesatzförderung und zu den jeweils einzuhaltenden Bedingungen sind einem jährlich aktualisierten Merkblatt zu entnehmen, das unbedingt zu beachten ist.

Fischereivereine oder sonstige Fischereiberechtigte können selbst keinen Antrag stellen, aber über Verbände oder Genossenschaften an der Aalbesatzförderung teilnehmen. Alle benötigten Unterlagen sollten dazu von den jeweiligen Vereinen vollständig und frühzeitig an den Antragsteller (z. B. Verband) gegeben werden. Andernfalls werden Nachfragen durch die Bewilligungsbehörde erforderlich, was nur die abschließende Prüfung des Gesamtantrags und damit die gesamte Besatzmaßnahme verzögert. **Je Gewässer**, welches für Aalbesatzmaßnahmen vorgesehen ist, werden neben den zum Besatz vorgesehenen Mengen und Größen Angaben zum Namen, zu den beteiligten Fischereiberechtigten (Fischereivereine), zur Lage (Karte), Fläche (ha) und bei stehenden Gewässern mit Darlegung der Abwandermöglichkeit für Blankaale benötigt. Der Aalbesatz in Stillgewässern ist nur dann förderfähig, wenn diese mit Fließgewässern in dauernder Verbindung stehen oder im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegen, wobei für Stillgewässer mit einer Fläche unter 10 ha die förderfähige Besatzmenge auf maximal 200 Stück Farmaale oder 400 Stück Glasaale je ha begrenzt wird.

Als **Maßnahmebeginn** gilt bereits die Bestellung von Besatzaalen durch den Antragsteller, diese ist erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde zulässig.

Die Abwicklung der Besatzvorgänge (Bestellung und Bezahlung) läuft ebenso wie die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde über den Antragsteller (z. B. Verband).

Der Antragsteller hat die jeweils gültigen Vergabebedingungen zu beachten, die im aktuellen Merkblatt zur Aalbesatzförderung dargelegt sind.

Die Auszahlung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde kann für jeden bewilligten Antrag erst nach Besatzabwicklung und Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind unter anderem ein Sachbericht mit Details zur Bestellung, Auslieferung und zum erfolgten Besatzvorgang sowie Rechnungen und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) beizufügen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Verwendungsnachweisprüfung auf gesonderten Antrag auf Auszahlung.

Gesundheitsstatus

Für jeden Fördervorgang (Einzelantrag) ist der Gesundheitsstatus (HVA) zum verwendeten Besatzmaterial vorzulegen. Hierzu wird in der Regel bei der Bestellung durch den Antragsteller vom Aallieferanten eine veterinärmedizinische Bescheinigung zum Gesundheitsstatus angefordert, die HVA (Aalherpesvirus) und ggf. weitere aalpathogene Erreger einschließt. Bei Anlieferung ist grundsätzlich darauf zu achten, ob die Aale einen gesunden Eindruck machen. Darüber hinaus sind ab 2024 vom Antragsteller bei jedem Besatztermin Untersuchungen der Besatzaale auf aalpathogene Erreger einschließlich HVA zu veranlassen.

Untersuchungen zum Gesundheitsstatus (auf Aalherpesvirus, HVA) sind mit der Untersuchungsstelle im Vorfeld abzustimmen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind dann zuwendungsfähig, wenn sie im Rahmen der Förderanträge bereits bei Antragstellung vorgesehen wurden und durch den Antragsteller veranlasst werden.

Näheres ist in der Anlage zum Merkblatt geregelt, die ebenfalls zu beachten ist.